

Die Bischöfe. Pflichten und Rechte derselben. — Der Bischof von Seckau. Dessen Rechte. Das Domkapitel in Seckau.

Nicht nur nach den frühesten Begebnissen und canonischen Vorschriften, sondern auch nach den ältesten einheimischen Urkunden forderte das kirchliche Episkopat besondere körperliche und geistige Eigenschaften und Vorzüge an denen, welche desselben für würdig geachtet werden sollen <sup>1)</sup>. — Die ältesten Canons schreiben vor, daß jeder Diözesanbischof von Clerus und Volk gewählt werden müsse. Diese canonisch vorgeschriebene Weise war daher auch im fränkisch = austrasischen Reiche bestehend; wenn gleich auch nach und nach der Clerus bei allen solchen Wahlen die dirigirende und die Hauptstimme gewonnen hatte. Zugleich erscheinen aber diese Bischofswahlen an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden <sup>2)</sup>; und in den bajoarischen Ländern übten unwidersprochen schon die agilolfingischen Herzoge dieses Recht im Namen des fränkisch = austrasischen Reichsoberhauptes aus; so daß das bajoarische Gesetz jede Bischofswahl als vom Könige und von Clerus und Volk abhängig bezeichnet <sup>3)</sup>; und die Salzburger = Dokumente besagen, daß der fremde Priester, Virgilius, die Bischofswürde zu Salzburg von dem Landesherzoge Ddilo erhalten habe <sup>4)</sup>. K. Karlmann setzte aus eigener Machtvollkommenheit die Bischöfe des Reichs ein, jedoch mit Berücksichtigung der Stimmen des Clerus und der Edelfreien der Nationen. In diesem Sinne sind auch die Reichskapitularien Königs Pipin, J. 744, K. Karl des Großen, J. 803, und K. Ludwig des Frommen, J. 817, zu verstehen, wenn sie mit Berufung auf die Canons die Wahlen der Bischöfe auf Clerus und Volksgemeinden zurückführen <sup>5)</sup>. Kaiser Heinrich I. hatte hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stellen in allen bajoarischen Ländern dem Herzoge Arnulph dem Bö-

---

<sup>1)</sup> S. S. Concil. VIII. 288. — Juvavia. p. 53.

<sup>2)</sup> Pertz. III. 14: „Per ordinationem Principis a clero et a populo eligetur et ordinetur Episcopus.“

<sup>3)</sup> Lex Bajuvar. p. 260: „Episcopus, quem rex constituit, vel populus sibi elegit pontificem.“

<sup>4)</sup> Juvavia. p. 35: „Virgilius peregrinus donante Otilone Duce suscipit regnum ipsius Juvaviensis sedis et Episcopatum.“

<sup>5)</sup> Georgisch, Capitulum Aquisgran. p. 649. — Pertz. III. 16. 21.



sen das unumschränkteste Recht gegeben <sup>1)</sup>. So war es denn auch fortwährend Gebrauch und Gesetz bei dem Hochstifte zu Salzburg, daß daselbst unter Vorwissen, Zustimmung und Bestätigung der Oberhäupter des fränkisch-germanischen Reichs die Kirchenhirten durch die Wahl der Edeln, Cleriker und Laien der Bajuvarier, mit Einstimmung der ganzen Provinz und der Suffragane erhoben worden sind <sup>2)</sup>.

Wie tief und festhaftend dieses Gewohnheitsrecht, selbst auf dem Grunde der alten Canons, noch im eilften Jahrhundert im Leben der karantanisch-norischen Christengemeinden gewesen war, bewährte sich bei der Gründung des Bisthums in Gurk. Auf seine Bitte in Rom (J. 1069 — 1070) erhielt der Erzbischof Gebhard von Salzburg für sich und alle seine Nachfolger das Recht, einen jeweiligen Gurker-Bischof nach eigener und alleiniger Wahl (*ex sua consideratione*) zu erkiesen und in Gurk einzusetzen. Ungeachtet dieses Zugeständnisses vom Kaiser und apostolischen Stuhle mußte Gebhard schon bei der Wahl des ersten Gurker-Bischofs, Günther von Altenhofen, sich ganz nach der Stimme des Landesklerus und des Volks richten; und auch immerfort nachher forderten die Gurktischen Canoniker und Ministerialen des Bisthums ihren wesentlichen Antheil bei jeder Bischofswahl, bis durch die erfolgte Gründung der Bisthümer zu Seckau und Lavant, durch landesherrliche und päpstliche Entscheidungen andere endliche Bestimmungen festgesetzt und die altchristlichen, volkstümlichen Elemente bei der Wahl der Kirchenvorsteher auch in der Steiermark aufgelöst worden sind <sup>3)</sup>.

Noch im Jahre 1166, als K. Friedrich I. dem Erzbischof Konrad III. den Vorwurf machte, daß er auf unrechtmäßigem Wege auf den Metropolitanstuhl in Salzburg gelangt sey und weder vom Kaiser die Regalien, noch vom Papste die Spiritualien empfangen habe, antwortete er im Gefühle vollen Rechts: „er habe die oberhirtliche Würde durch gesetzliche und cano-

<sup>1)</sup> Luitprand. I. cap. 8. — Ditm. Merseb. Anno 936.

<sup>2)</sup> *Zuavia*. p. 98. 183. 190: „Electione pene omnium nobilium Bajuvariorum Clericorum et Laicorum, — et cum consensu totius provinciae atque Suffraganorum.“ Die Steiermark betreffend verlor sich dies demokratische Element apostolischer Christengemeinden schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts, und vorzüglich durch das monarchische Prinzip der Ernennung der Bischöfe von Gurk, Seckau und Lavant durch die Salzburger-Metropolitanen.

<sup>3)</sup> *Zuavia*. p. 257 — 259, Anmerk. a).



nische Wahl des Klerus, der Ministerialen und des gesammten Volkes erhalten." Nebenher aber sind, vorzüglich seit der Regulirung des Kirchenwesens in Bajoarien durch den S. Bonifazius, auch von Rom her hinsichtlich der Wahlen der Bischöfe in den bajoarischen Ländern Weisungen und Anordnungen erlassen, ohne immer auch auf König und Reichsregierung, auf Herzoge, Klerus und Volk der Bajoarier zu sehen. Papst Zacharias bestätigte im Namen der apostolischen Gewalt des S. Petrus die von dem S. Bonifazius in Bajoarien, freilich nur mit Wissen und Zustimmung der austrasischen Herrscher, festgestellten Bisthümer <sup>1)</sup>. Gemäß der frühesten Weisungen des Papsts Gregor III. an Bonifazius sollte jeder neu erwählte Bischof von dem Erzbischofe und zwei andern Bischöfen geweiht, ja auch zur Prüfung eines zu weihenden Bischofs, ob er die nöthige Geistesbildung, bewährte Rechtgläubigkeit und Sitten habe, sollten drei Bischöfe genommen werden <sup>2)</sup>.

Damit die bajoarischen Länder in kirchlicher Hinsicht nach canonischen Vorschriften regelrecht geleitet werden könnten, hatte Bonifazius, wie wir schon oben bemerkt haben, in päpstlicher Sendung und Autorität, dieselben unter vier Bischöfe in vier Diözesen oder Sprengel getheilt und jedem Bischofe, nach Andeutung des Papsts Zacharias, in einem ansehnlicheren Orte des Landes seinen Sitz <sup>3)</sup> und die Sprengelsgrenzen zugewiesen, innerhalb welcher ihm alles Kirchenwesen und alle christlichen Gemeinden in religiös-kirchlicher Hinsicht zu leiten anvertraut waren. In dieser Hinsicht weist daher auch Papst Leo III. in seinem Schreiben an die bajoarisch-norischen Bischöfe alle Gläubigen, Aebte, Abtissinnen, Mönche, Nonnen, Priester, Diakone, den ganzen Klerus, Grafen und Gaurichter, und alle Edleren des Landes zum Gehorsam gegen ihre Sprengelbischöfe an <sup>4)</sup>. K. Karl der Große spricht sich in seinem Nachherkapitulare über den Geist, in welchem die Reichsbischöfe ihre Gewalt üben sollten, mit folgenden

<sup>1)</sup> S. S. Concil. VIII. 235: „Auctoritate beati Petri, apostolorum Principis, cui data est a Deo et Salvatore nostro Jesu Christo ligandi solvendique potestas peccata hominum in coelo et in terra, confirmamus atque solidas permanere vestras episcopales sedes sancimus.“

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 182. 202.

<sup>3)</sup> S. S. Concil. VIII. 231.

<sup>4)</sup> *Savaria*. p. 59.



Worten aus: „In solchem Geiste sollen die Bischöfe vorzustehen „beflissen seyn, daß sie nicht mit gewaltsamer Herrschaft oder Tyrannie ihre Untergebenen bedrücken, sondern die ihnen anvertrauten Herden mit Achtung, Sanftmuth, Liebe und durch gutes Beispiel sorgfältig bewahren.“ Anmassung und Prunkliebe verabscheute und mißbilligte dieser große Herrscher vorzüglich bei Kirchenhirten <sup>1)</sup>.

Es war uralte Ansicht, daß die Bischöfe ihre Sprengelsgewalt gleichsam als ein kirchliches Erbtheil einer nach dem andern, und die Kirchengemeinden ihrer Diözesen als eine von Gott ihnen anvertraute Herde empfangen <sup>2)</sup>. Der Sprengelbischof ordinirt den für das Kirchenwesen der Diözese nothwendigen Klerus. Kein fremder Geistliche darf in der Diözese etwas Kirchliches vornehmen, ja nicht einmal ohne schriftliche Empfehlungsurkunde seines eigenen Bischofs in einem andern Sprengel aufgenommen oder dort bedienstet werden (*sine literis dimissorialibus, commendatitiis*) <sup>3)</sup>. Daher wendete sich der aus Mähren flüchtige (S. 832) und an den Ostgränzen der Steiermark, in Ungarn von der Saale bis an den Balatonsee sesshaft gewordenen Herzog Priwina so gleich an den Diözeseanbischof in Salzburg, um die kirchliche Jurisdiktion für seine Hofgeistlichkeit zu erlangen <sup>4)</sup>. Nur mit Vorwissen und Zustimmung des Sprengelbischofs dürfen innerhalb seiner Diözese Kirchen und Kapellen erbaut, Pfarren errichtet, Klöster und klösterliche Institute gegründet werden <sup>5)</sup>. Sowohl nach älteren Canons, als auch nach den fränkisch-kaiserlichen Capitularien hat jeder Bischof jährlich einmal (später alle drei Jahre einmal) seinen Sprengel persönlich zu bereisen und zu visitiren, vorzüglich um zu lehren und die heilige Firmung zu ertheilen <sup>6)</sup>. Dem Sprengelbischofe steht es zu, Kirchen, Altäre, kirchliche Geräthschaften und Kleider, die Aebte, die Nonnen, das Christma und die heiligen Oese zu weihen, die heilige Firmung zu ertheilen, die öffentlich Büßenden loszusprechen und wieder in die Kirchengemein-

1) Monach. S. Galli in vita Caroli M. — Pertz. III. 738.

2) S. S. Concil. IX. 635. — Zuavia. p. 14.

3) S. S. Concil. VIII. 243.

4) Zuavia. p. 16.

5) Zuavia. p. 36. 39.

6) Pertz. III. 33. 308.



schaft aufzunehmen <sup>1)</sup>. Der Diözesanbischof ist der natürliche Vogt der Kirchengüter mit dem Rechte der Oberaufsicht über alles Kirchenvermögen, wie schon das altbajovarische Gesetz und Karls des Großen Kapitularien andeuten <sup>2)</sup>. In allen alten Vorschriften wird den Bischöfen vorzügliche Ob Sorge über alle Witwen, Waisen und Armen ihrer Sprengel anbefohlen <sup>3)</sup>, und den Gaugrafen, als kirchlichen Kastenbögten, die Unterstützung der Bischöfe in ihrer Amtsgewalt aufgetragen <sup>4)</sup>. Dem Bischöfe stehen in seinem Sprengel die Berufung der Diözesansynoden, der Vorsitz in denselben, die kirchlichen Dispensationen und die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diözese zu. Da jeder Sprengelbischof für seine Amtspflichten auch das ihm zugewiesene Einkommen hatte, so sollte er auch nach Inhalt der Karolingischen Kapitularien (S. 796) bei den Visitationsreisen um zu lehren und die heilige Firmung zu ertheilen, den christlichen Gemeinden nirgend zur Last fallen <sup>5)</sup>. In der ungemein ausgedehnten salzburgischen Erzdiözese war es indessen uralter Gebrauch, daß die Metropolitanbischöfe bei ihren Vereisungen der östlichen karantanisch-norischen Landtheile von den Pfarrsgemeinden regelmäßige Beiträge empfangen <sup>6)</sup>. K. Ludwig der Deutsche schaffte auf Bitten des Salzburger-Bischofs Adalwin diese Gewohnheit ab und gab (6. Jänner 864) theils von seinem königlichen Fiskallehen, theils alle andern von den Karantanern bestimmten Güter zum Ersatze für die einzelnen Beiträge in den ewigen Eigenthumsbesitz des Hochstifts Salzburg; auf daß von nun an alle nachfolgenden Erzbischöfe von den jährlichen Renten dieser Besitzungen die Kosten ihrer Sprengelbereisungen befreien sollten <sup>7)</sup>. Nur den einen Theil der ungemein ausgedehnten salzburgischen Erzdiözese, von der Donau bis an den Dravestrom und von Salzburg bis tief nach Ungarn hinab, zu bezeichnen, mußten die Salzburger-Metropolitanen frühzeitig einsehen, daß

1) S. S. Conc. X. 457. — *Suavia*. p. 16.

2) *Lex Bajuvar.* p. 255.

3) S. S. Concil. IX. 331.

4) *Pertz*. III. 17.

5) *Pertz*. III. 33. 208: „Ne Episcopi occasione praedicandi aut confirmandi oneri essent populis.“

6) *Suavia*. p. 96 — 97.

7) *Suavia*. p. 96 — 97.



ihnen die Ausübung ihrer oberhirtlichen Pflichten auf jährliche Sprengelsbereisungen unmöglich sey.

Frühzeitig schon hatte Jeder der Diözesanbischöfe einen besondern Gehülfen, einen herumreisenden sogenannten Landbischof oder Chorbischof (Choriepiscopus, Episcopus Regionarius) zur Seite. Bei der Regulirung des Religion- und Kirchenwesens durch den H. Bonifazius scheint jeder bajorische Diözesanbischof einen solchen Landbischof zu Diensten gehabt zu haben. Der geistvolle Salzburgerbischof Virgilius hatte einen Griechen, Dobda genannt, als Chorbischof mit sich nach Bajorien gebracht <sup>1)</sup>. Der Wirkungskreis dieser Chorbischöfe war, unter strenger Abhängigkeit von dem Sprengelsbischofe, genau auf gewisse kirchliche Einrichtungen und auf die Ertheilung der mindern Weihen beschränkt <sup>2)</sup>. Auf Dobda scheint in Salzburg der Chorbischof Modestus gefolgt zu seyn, dessen sich der Diözesanbischof Virgilius vorzüglich in den östlichen karantianischen Landtheilen bediente, welchem er canonische Vollmacht, Kirchen zu erbauen, zu weihen und Cleriker zu ordiniren gegeben, und welcher seinen Sitz in der eben zu derselben Zeit (J. 760 — 782) erbauten Kirche zu Mariasaal am Zollfelde gehabt hatte <sup>3)</sup> und im chorbischoflichen Amte bis zu seinem Lebensende geblieben ist.

Nach dem Tode des Modestus finden sich in den östlichen Karantanerlandtheilen keine Chorbischöfe mehr, nur oberleitende Priester, vom Bischofe Virgil dahin gesendet. Erst nachdem nach Vernichtung der hunnabarischnen Macht innerhalb der Donau, J. 792 bis 800, die altpannonischen Länder zwischen der Donau und Drau mit Karantänien vereinigt unter die kirchliche Verwaltung der Salzburger-Oberhirten gestellt waren, fand es der Metropolit Arno für nothwendig, für die bezeichneten karantianisch-pannonischen Länder einen eigenen Chorbischof einzusetzen. Im Einverständnisse mit K. Karl dem Großen erwählte er dazu einen Bischof Theodorich, führte ihn, begleitet vom Statthalter, Grafen Gerold, persönlich in die bezeichneten Länder der Slovenen an der

<sup>1)</sup> Juvavia, p. 10.

<sup>2)</sup> S. S. Concil. VIII. 243.

<sup>3)</sup> Juvavia, p. 11 — 12: „Sed Virgilius sua vice misso suo Episcopo, nomine Modesto, ad docendam illam plebem. — Qui venientes Carantanis dedicaverunt ibi ecclesiam S. Mariae — ibique permansit ad vitae suae finem. — Dans ei licentiam ecclesias consecrare et clericos ordinare juxta canonum definitionem.“



Drabe bis zu deren Einflusse in die Donau; stellte ihn dort überall als Chorbischof vor und ertheilte ihm bischöfliche Gewalt zu predigen, Kirchen zu weihen, Priester zu ordiniren und das ganze Kirchenwesen nach canonischen Vorschriften und unter Gehorsam und Verantwortung gegen das metropolitane Hochstift in Salzburg zu führen <sup>1)</sup>. Auf Theodorich folgte, von dem Erzbischofe Adalram eingesetzt, ungefähr um das Jahr 821, der Chorbischof Otto, und auf diesen um das Jahr 836 Oswald, welcher das chorbischofliche Amt in jenen östlichen Ländern bis in die Zeiten des Metropolitens Adalwin (J. 859) geführt hatte <sup>2)</sup>. Oswalds Todesjahr ist unbekannt. Nach Versicherung alter und bewährter Salzburgerdokumente folgten auf ihn die karantanisch-pannonischen Landbischöfe Salamon, Engilfrid, Marik, Gotabert und Uniger. Gotaberts Namen, als des zu Mariaaal residirenden Salzburgerchorbischofs, kommt in den hochstiftlichen Dokumenten seit dem J. 923 — 945 mehrmals vor <sup>3)</sup>. Durch die Einwanderung und Niederlassung der Magyaren in den Ländern unterhalb der Donau ist jedoch seine chorbischofliche Wirksamkeit sehr beschränkt worden und zwar auf die heutigen Länder Steiermark und Kärnten oberhalb der Drau. Gotaberts Nachfolger Uniger hat Würde und Gewalt eines karantanischen Chorbischofs zu Mariaaal bis an die Marken der Ungarn hin zuverlässig noch in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts getragen.

Die bajoarische Kirchengeschichte bewährt frühe schon von den Chorbischofen Lossagung von der Unterwürfigkeit gegen den Diözesanbischof und Anmassung vollkommener bischöflicher Rechte. Deswegen ward, nachdem der Erzbischof Arno auf K. Karl des Großen Befehl die Ansichten des römischen Stuhls eingeholt hatte, auf der Synode in Regensburg, J. 803, die Sache der Chorbischofe verhandelt und regulirt; worauf in Folge erneuerten Befehls des Papsts Leo III. auf die Abschaffung sämmtlicher Chorbischofe angetragen worden ist, wiewohl nach der damaligen Lage der Zeiten und Völker die Ausführung dieses Beschlusses noch nicht möglich war. Erst in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhun-

<sup>1)</sup> *Juvavia*, p. 14: „Dominationem et subjectionem habens Juvavensium rectorum.“

<sup>2)</sup> *Juvavia*, p. 14: „Quorum temporibus Liuprami et Adalwini Archiepiscoporum Oswaldus Episcopus Sclavorum regebat gentem.“

<sup>3)</sup> *Juvavia*, p. 172 — 176. u. 178. Urkunde v. J. 945.



derts sah man sich am Hochstifte zu Salzburg wegen der beständigen Uneinigkeiten zwischen den Metropolitcn und ihren karantanischen Unterbischöfen gezwungen, nach dem Tode Unigers keinen Chorbischof mehr für Karantainen zu ordiniren und dahin zu senden <sup>1)</sup>. Nach Unigers Tod wurde also wieder alles Kirchenwesen in den bis an die Gränzen von Ungarn, und in den an der Drave hin östlich gelegenen Ländern unmittelbar und allein nur von Salzburg und von den dortigen Metropolitcn selbst geleitet.

Nach ungefähr hundert Jahren (J. 1060 — 1072) fand der Erzbischof Gebhard, bei zunehmender Bevölkerung und bei ungemcin erweitertem und erhöhtem Anbau der steirisch-karantanischen Gaue, neue Einrichtungen für unabweislich <sup>2)</sup>. Er gründete daher mit kaiserlicher und päpstlicher Zustimmung ein neues Bisthum zu Gurk für alle östlichen Landtheile in der Steiermark und Kärnten, zwar im Vikariatsverhältnisse zum Hochstifte Salzburg, aber doch in verschiedener und in selbstständiger Stellung gegen die alte chorbischöfliche Würde <sup>3)</sup>.

Nach ungefähr hundert und fünfzig Jahren drangen die in derselben Weise noch mehr erweiterten, erhöhten und vermehrten Verhältnisse dem ungemcin thätigen und edlen Kirchenfürsten Eberhard II. dieselbe Ueberzeugung auf. Er sah ein, daß für einen so ausgedehnten Sprengel zwei Oberhirten, in Salzburg und Gurk, für das geistliche Wohl der Bewohner und für die kirchlichen Verrichtungen durchaus nicht mehr genügten <sup>4)</sup>. Er ward daher der Gründer von zwei neuen bischöflichen Stühlen und Diözesen innerhalb seines Erzsprengels, in Seckau und in Lavant. Mit Vor-

<sup>1)</sup> Suavia. p. 148 — 150.

<sup>2)</sup> Suavia. p. 257.

<sup>3)</sup> Suavia, Abhandlung. p. 148 — 150. Anhang. p. 257 — 260. Als solche Vikarien erscheinen die Gurkerbischöfe in der Steiermark vielfältig im zwölften, und auch neben den Seckauerbischöfen im dreizehnten Jahrhundert. Bei der Vollendung des Stifts Rein im J. 1138 war Bischof Roman I. von Gurk anwesend und unterschrieb den Stiftungsbrief: „Ego Romanus, Gurensis ecclesiae Episcopus, vices generales Archiepiscopi tenens, recognovi“ und zwar an der Seite des Erzbischofs Konrad I. selbst. — Eben so war dieser Bischof anwesend bei der Stiftung und bei der Wahl des Propsts Werner zu Seckau, J. 1140 — 1141. — Caesar. I. 626.

<sup>4)</sup> „Prudenter enim recogitans,“ sagt Papst Honorius III. in seiner Bulle v. J. 1218, „quod Salzburgensis Dioecesis usque adeo est diffusa, quod non sufficias universis habitantibus, in eadem pastoralis sollicitudine imminere, timens quoque, ne non sit, qui parvulis lac doctrinae, vel profectis cibum solidum administret, aut quod infirmum est in eis consolidet, aut alliget, quod contractum.“



wissen und mit Zustimmung K. Friedrich II. sendete er demnach Karl, den Propst von Friesach, nach Rom, mit Briefen, in welchen seine Bitte und der ganze Plan zur Errichtung eines bischöflichen Sitzes in Seckau dargelegt war. Papst Honorius III. er sah daraus, daß dadurch kein Recht des Canonikatstifts zu Seckau verlehrt und den Fundationsgütern desselben nichts entzogen werde. Er beauftragte daher die Bischöfe zu Freisingen und zu Brixen und den Abt zu Admont, als apostolische Commissarien im Orte Seckau selbst alle Anträge des Erzbischofs zu untersuchen, die Beistimmung des Canonikatskapitels einzuholen und zu prüfen, ob die bereits festgesetzte Dotation eines jeweiligen Seckauer Erzbischofs zum standesgemäßen Unterhalte desselben hinreichend sey. Auf den von ihnen hierüber nach Rom erstatteten genügenden Bericht ertheilte Papst Honorius III., 22. Juni 1218, die apostolische Erlaubniß zur Errichtung des bischöflichen Sitzes in Seckau mit Bestätigung der Dotation, der Diözese oder Pfarre, und mit den Bestimmungen über die Rechte und Verhältnisse des Seckauerbischofs zu den Metropolitnen in Salzburg. Die Pfarre oder Diözese des neuen Bischofs sollte die Ausdehnung von einer und einer halben Tagreise haben, nämlich: die ganze alte Pfarre Kobenz, innerhalb welcher die Seckauerkirche gelegen ist, mit allen Zugehörungen, bis zu den Gränzen der Pfarre St. Lorenzen in der Länge, von der Pfarre der Kirche St. Maria in Brank bis an die Gränzen der Pfarre Lemsniz (oder St. Stephan bei Stainz am östlichen Fuße der Judenburgeralpen) in der Breite, mit allen innerhalb dieser Gränzen gelegenen Kirchen, Kapellen und deren Zugehöre <sup>1)</sup>, nämlich: Lint, Weiskirchen, Piber, Mooskirchen, Tobel, St. Margarethen bei Voitsberg und St. Margarethen bei Wildon, mit Vorbehalt jedoch der Patronatsrechte und der Zehnten daselbst. Zum standesgemäßen Unterhalte des Seckauerbischofs waren die Erträgnisse der Pfarren Vonstorf mit 30 Mansus einer Waldung an der Gail, der Kirchen zu Leibnitz, Vogau und St. Ruprecht an der Raab mit all ihrem Zugehöre, mit Vorbehalt jedoch der Zahl und der Rechte der Personen, welche bisher dort Gott gedient haben, zweier Zehenthöfe in Sacka und Zirknitz, eines Hauses in Friesach, von einer Edelfrau Gemma erkaufte, und eines Hauses in Salzburg, ausgefetzt; welche Ken-

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 197. 301.



ten genügend einen jährlichen Ertrag von 300 Marken gaben. Dazu gab der Erzbischof Eberhard II. im Jahre 1219 noch den alten Thurm auf seinem Schlosse Leibnitz, welchen er aus dem Besitze Friedrichs von Pettau erlöst hatte, allen Grund und Boden zwischen diesem Thurm und dem erzbischöflichen Getreidekasten inner und außer den Mauern, dann den ganzen Heimgarten und einen Theil des Berges, nach der Ausdehnung in die Länge und Quere von der Hauptstraße bis an den im Volksmunde sogenannten Fluß Sulben <sup>1)</sup>. Weiters solle die Wahl und Investitur eines Seckauerbischofs ohne Widerspruch den Salzburger-Metropolitane angehören, weil dies neue Bisthum aus der erzbischöflichen Dotation geschaffen worden ist. Weil aber der Bischof in Gurl der Vikar des Salzburger-Metropolitane in seinem Sprengel ist, so soll er auch in jenem Bisthume salzburgischer Vikar verbleiben, in wie weit es die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit fordert, damit er nicht auch in diesem Stücke großen Abbruch seines Rechts erleide <sup>2)</sup>. Hierauf wurden alle diese Bestimmungen in Wirklichkeit gesetzt, und der Propst von Friesach, Karl, nachdem er von seiner Wallfahrt nach Palästina zurückgekommen, und nachdem das Bestätigungsdiplom des K. Friedrich II., Nürnberg 26. Oct. 1218, beigebracht worden war <sup>3)</sup>, zum ersten Bischof von Seckau feierlich erhoben und als solcher im Beiseyn der päpstlichen Commissarien, der Abte von Seben und Reitenhastlach und des Meisters Hugo, Canonikers von Regensburg, investirt.

Am 26. Oct. 1218 erklärt zu Nürnberg K. Friedrich II. in seiner Bestätigungsurkunde für das Bisthum Seckau, die Seckauerbischofe für befugt, Alles, was ihnen Jemand spenden wolle und werde, Burgen, Dienstministerialen, Münze, Mauthen, Zölle und was immer für öffentliche Vorzüge als Regalien rechtmäßig zu besitzen; sie sollen dieselben von den Salzburger-Erzbischöfen nach

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 197 — 198.

<sup>2)</sup> Gurcensis autem Episcopus, qui Vicarius Salzburgensis antistitis in sua Dioecesi esse dignoscitur, in illo quoque episcopatu sit Vicarius, quantum Archiepiscopalis exigit jurisdictione; ne in hoc etiam jus ipsius grave dispendium patiat. Ibid. p. 302. — Eben aus diesem Grunde erscheinen die Gurkerbischofe als zu Rath gezogen von den Erzbischöfen in so vielen, auch bloß die Steiermark allein betreffenden Handlungen. Dipl. Styr. I. p. 148. 173.

<sup>3)</sup> Ibidem, p. 301: „Quia praedictus Electus (Carolus Praepositus Friesacensis) cruce signatus in procinctu quasi peregrinationis positus huic negotio (in Rom) interesse non poterat.“



Gebrauch der Vasallen empfangen und mit dem Eid der Treue, von welchem Niemand ausgeschlossen werden soll, Huldigung thun. Die Dienstministerialen des Seckauerbischofs sollen diesem den Eid der Treue schwören und dabei nur den Salzburger = Metropolitene ausnehmen, und dann aller Ministerialrechte, gleich andern deutschkirchlichen Ministerialen theilhaftig werden. Ist der Seckauer = Bischofsstuhl unbesetzt, so sollen die Regalien in der Hand des Metropolitene von Salzburg seyn, bis er einen neuen Bischof eingesetzt hat, der dieselben aus dessen Hand auf die vorbesagte Weise zu empfangen hat. Fahren die Seckauer = Bischöfe an den deutschen Kaiserhof, so sollen sie das Recht haben, den Bischofsstul zu übertragen (deserendi). Mit diesem Diplome war auch die Reichsfürstenwürde für den jeweiligen Seckauerbischof verliehen; welche Verleihung später im kaiserlichen Bestätigungsdiplome, 17. Juni 1251, noch bestimmter ausgesprochen worden ist <sup>1)</sup>. In den Jahren 1219 und 1228 bezeichnete Erzbischof Eberhard II. seinem Seckauer = Bischof, Karl, noch folgende Bestimmungen und Pflichten: jeder Seckauer = Bischof hat dem Salzburger = Metropolitene den Eid der Treue zu leisten und das Episcopat aus dessen Hand, die Regalien aber nach Art und Weise der Vasallen zu empfangen, wie es im kaiserlichen Bestätigungsdiplome verzeichnet steht. Propst und Kapitel zu Seckau haben sich niemals irgend ein Recht bei der Wahl des Bischofs anzumassen; diese Wahl steht einfach und nach Recht nur den Salzburger = Metropolitene in Gegenwart ihres Domkapitels zu. Der Seckauer = Bischof hat vor seiner Einweihung in Gegenwart des Erzbischofs dem Hochstiftskapitel den Eid beständiger Ergebnis zu leisten <sup>2)</sup>. Ein Seckauer = Bischof hat

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 194 — 195. 324 — 325.

<sup>2)</sup> Ibidem, p. 204: „Ut idem Electus ante perceptam consecrationem coram nobis capitulo nostro juret, se eidem semper fore devotum.“ Der älteste Eid eines Seckauerbischofs bei seiner Weihung in Salzburg lautete folgendermaßen: „Ego N. Seccoviensis Episcopus ab hac hora in perpetuum fidelis ero et obediens beato Rudberto et sanctae Salzburgensi Ecclesiae, ac Domino N. venerabili archiepiscopo ejusdem ecclesiae et successoribus ejus; non ero in consilio aut auxilio, consensu vel facto, ut vitam perdat aut membrum, aut capiatur mala captione; archiepiscopus Ecclesiae Salzburgensis ac regaliū et jurium ipsius adjutor ero ad defendendum et retinendum seu recuperandum contra omnes homines; res et possessiones ad episcopalem mensam meam spectantes non vendam, de novo non infraudabo, non inpignorabo nec ad tempora non modicum locabo, nec aliquo alienationis titulo alienabo nec permutabo, Domino meo Archiepiscopo inconsulto. Sic me Deus adjuvet, et haec sancta Dei Evangelia.“ Nachricht von Tirol, p. 267. g.



ſich durchaus nicht in die Erwählung eines Erzbifchofs von Salzburg einzumifchen; feftlichen Gottesdienſt darf er in der Hochkirche nie unter einem Rechtsvorwande halten, außer vom Domkapitel gerufen, biſchöfliche Verrichtungen (Amtshandlungen) ausgenommen, welche zu vollbringen er, durch beſondern Befehl des Metropolitens dazu beauftragt, in deſſen Abweſenheit und in deſſen Namen ſich beſtreben wird <sup>1)</sup>. In Aufnahme von Streitfällen, deren Entſcheidung in Gegenwart des Metropolitens nach gemeinem Rechte dem Domkapitel der Hochkirche zuſteht, ſoll er ſich nie außerhalb ſeiner Diöceſe einlaſſen. Nach altem Brauche darf der Propſt des ſalzburgiſchen Erzkapitels wegen Anweſenheit der Suffraganbiſchöfe nie von der Seite des Metropolitens wegtreten, ſondern dieſer Propſt hat ſeine Stelle an der Linken, und die Suffraganbiſchöfe haben die ihrigen nach der Altersordnung an der rechten Seite des Erzbifchofs einzunehmen <sup>2)</sup>.

Die Viſitationen der Stifte und Klöſter nahmen in der älteſten Zeit die ſalzburgiſchen Metropolitens gewöhnlich ſelbſt vor. Dieſe unermüdeten Oberhirten reiſten alle Jahre in ihrem weiten Sprengel umher, und nahmen bei dieſen Gelegenheiten auch ſolche Viſitationen vor. Daher auch keine Meldung davon in Dokumenten geſchieht. Nur die Sekauerurkunden allein machen Meldung von einer Viſitation, welche bei Gelegenheit einer Zwiſtracht zwiſchen dem Propſte und den Canonikern des Chors im J. 1241 auf Anordnung des Erzbifchofs von dem hochſtiftiſchen Dompropſte, Runo, iſt gehalten und nach welcher folgende Vorſchriften gegeben worden ſind: der Streit zwiſchen dem Stiftspropſte und einigen Chorherren iſt ausgeglichen; der Propſt ſoll ſtets im Chore, bei der Tafel und im Schlaſſaale mit allen Canonikern gemeinſame Ordnung pflegen, wenn ihn nicht nothwendige, geſetzliche Verhältniſſe daran hindern; alle Vergehungen der Stiftsmitglieder ſollen mit Liebe und Sanftmuth, nicht mit Roheit geſtraft und gebessert werden. Alle Vertheidigung beſchuldigter Mitglieder hat gleicherweiſe mit ruhiger Haltung — bei Verluſt des Stimmrechts im Kapitel — zu geſchehen. Factioniſten, Spieler und Diebe ſoll der Propſt dreimal im Jahre feierlich excommuniciren; ebenſo alle Mitglieder dreimal zur Reichte perſönlich vornehmen. Kein Stiftsmitglied darf, einen Nothfall ausgenommen, von jemand Anderem

<sup>1)</sup> Et hoc de mandato nostro speciali.

<sup>2)</sup> Dipl. Styr. I. p. 203 — 204.



von einer Todsfünde losgesprochen werden. Diakone und Subdiakone haben alle Sonn- und Feiertage das heilige Abendmal zu nehmen. In die nahe um das Stift gelegenen Dörfer darf ohne Erlaubniß kein Stiftsmitglied gehen; und wenn ein Gang nothwendig ist, so hat er zu Pferde zu geschehen. Während der Mittagszeit soll das Stift geschlossen bleiben. Wer von der Tafel Speisenüberbleibsel unterschlägt, soll bis zur Restitution seine Präbende verlieren. Im Stifte hat man stets mit bedecktem Haupte zu gehen (Pileatus). Zutritt zu dem Nonnenkonvente auf Seckau darf nur anerkannt frommen Personen gestattet werden <sup>1)</sup>.

Unter den übrigen bischöflichen Rechten hing auch die Gründung eines neuen Stifts von der Zustimmung und Bestätigung des Sprengelbischofs ab, der dieselbe, wenn Landesfürst und Erzbischof mit ihren Einwilligungen vorausgegangen waren, ohnehin nicht und nie verweigern konnte. So bestätigte Bischof Ulrich von Seckau, zu Piber 26. October 1247, die Gründung des Stifts Stainz <sup>2)</sup>. Als sich seit dem eilften auf das zwölfte Jahrhundert die Geistlichen der Dom- und Collegiatkirchen nach und nach zu selbstständigen Kapiteln ausgeschieden, die Kapitelsgüter sich von den bischöflichen Mensalgütern getrennt hatten; und nachdem die frühere canonische Lebensweise (vita canonica) aufgelöst war, verblieb doch noch die Kapitels Einrichtung selbst, das heißt, die gesammten zum Stifte gehörigen Geistlichen blieben im Collegium und sie behielten nicht nur ihre Rechte, sondern sie erweiterten dieselben noch bedeutend. Sie gestalteten jetzt den stehenden Senat des Bischofs in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten; so daß diese in gewissen durch die Gesetze begründeten Einrichtungen sogar an ihre Einwilligung gebunden waren. Im Salzburger Erzsprengel haben Jahrhunderte hindurch der Clerus und die ansehnlicheren Ministerialen an allen Handlungen und Verfügungen der Erzbischöfe, insbesondere hinsichtlich der Dotationsgüter des Bisthums und der Landeskirchen wesentlichen Antheil bei Verathungen und Entscheidungen behauptet; bis endlich dies Hochstiftskapitel alles in seinen Kreis allein gezogen hat. Noch im zwölften Jahrhunderte waltete dieser Geist in der Salzburger Metropolitane vor. Vom Clerus, von den Ministerialen, der christlichen Gemeinde werden die Erzbischöfe erwählt. Die Repräsen-

<sup>1)</sup> Urkundenbuch von Seckau.

<sup>2)</sup> Stainzerfaalbuch.



tanten der Gemeinde waren die hochstiftischen Ministerialen und der Clerus. In allen wichtigen Angelegenheiten berathen und entscheiden die Metropolitane selbst nur auf Synoden nach Ausspruch der Mehrzahl des versammelten Clerus. Daher die Synoden zu Mistelbach, Mariasaal, Salzburg, Lauffen, Passau, Friesach, Leibnitz u. s. w.

Der ältere, mit der deutschen Genossenschaft übereinstimmende Geist der christlichen Gemeinden verlor sich theilweise schon im dreizehnten Jahrhundert, vorzüglich, als die Salzburger-Metropolitane das Ernennungsrecht für die Besetzung der von ihnen gegründeten Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant errungen hatten. So sind alle Vertauschungen und Erwerbungen mit salzburgischen Hochstiftsgütern zu Neumarkt oder Graßlupp, Perchach, Zeiring, im Andrimthale, in Andrim selbst, in Furth, Buch, Baumkirchen, Bischofsberg, Lobming, im Leobenthale, an der Liesing, zu Nottemann, Haus, Friesach im Mürzthale, im Lafnizthale, an der Eulm, zu Lanzendorf, in der obern, mittlern und untern Steiermark in den Jahren 923 — 934, 963 — 976, 1028 — 1041 und 1041 — 1060 durchaus mit gemeinsamem Rath aller hochstiftischen Getreuen, der Geistlichen sowohl als Laien, auf deren Geheiß und mit deren Zustimmung bewerkstelligt worden <sup>1)</sup>. — Die Gründung des Stifts Admont und die ansehnliche Dotation desselben vollführte der Metropolit Gebehard im Ganzen mit Rath und Zustimmung der Canoniker und Ministerialen seines Hochstifts, und im Besondern mit gemeinsamem Rath des ganzen Clerus <sup>2)</sup>. Mit Rath und Zustimmung des Hochstiftskapitels erhielt Admont weiter von den Salzburger-Metropolitane, Konrad I., Eberhard I., Adalbert II. und Eberhard II. umfassende Bestätigungsbriefe der Gesamtfundation mit neuen Spenden in den Jahren 1139 und 1160, die Regalien auf Salz und Metalle auf allen Stiftsgründen, die Zehnten im Paltenthale, die großen alten Pfarren St. Michael an der Liesing und St. Lorenzen im Paltenthale, mit allen zahlreichen Filialkirchen, die Freiheit wechselseitiger Verheirathungen salzburgischer und admontischer Hörigen und Eigenleute, die Befreiung der Pfarre Admont von der Gerichtsbarkeit des Archidiacons und vieles andere in den Jahren 1160, 1169, 1196, 1209,

<sup>1)</sup> Suavia, Anhang. p. 122. 126. 130. 141. 166. 175. 192. 223 — 224. 250

<sup>2)</sup> Suavia, Anhang. p. 262.



1218, 1234 <sup>1)</sup>). — Die Bestätigung der Errichtung des Canonikerstifts auf Seckau gab Erzbischof Konrad I. auf der Synode zu Hall und mit Zustimmung der dort zahlreich versammelten Sprengelsgeistlichkeit, J. 1146. — Mit Zustimmung des Hochstiftskapitels erhielt Seckau von dem Erzbischofe Eberhard II., J. 1219, alle Jahre hundert Fuder Salzes. — Die Pfarre Gradwein trat Bischof Ulrich mit Zustimmung seines Domkapitels an das Stift Seckau ab, J. 1260. — Die Gründung des Seckauer-Bisthums ist mit ausdrücklicher Zustimmung des Hochstiftskapitels vollbracht worden, J. 1218. — Die Gründung des Karthäuserklosters in Gayrach (J. 1167 — 1174) auf dem Grunde und Boden der bischöflichen Kirche zu Gurk ist vom Bischofe Heinrich mit ausdrücklicher Zustimmung des gurtischen Domkapitels und der bischöflichen Ministerialen vollführt worden (*cum consilio et assensu Praepositi, canonicorum et ministerialium Gurcensium*) <sup>2)</sup>). — Ebenso handelten auch die Patriarchen zu Aquileja als Metropolit in der Steiermark unterhalb der Drau. Mit Rath und Zustimmung des ganzen Domkapitels vermehrte der Patriarch Peregrin, J. 1140, die Dotation des Stifts Obernburg mit Zehnten in dieser und in der Pfarre Fraßlau; J. 1243 bestätigte Patriarch Berthold diese Stiftungsgründung, beschenkte der Patriarch Ulrich II., J. 1173, die Seizerkarthause mit Gütern in Seiz selbst, und schenkte der Patriarch Berthold, J. 1237, eben diesem Kloster die Zehnten in den Pfarren Röttsch, Schleuniz und St. Leonhard <sup>3)</sup>). — Alle wichtigeren Handlungen, wie die Schenkung der Pfarre zu Schleuniz an das Stift Studeniz war an das Vorwissen und an die Zustimmung des Patriarchalkapitels gebunden <sup>4)</sup>). — Im Jahre 1277 am Montage vor Pauli Bekehrung hielt K. Rudolph I. einen Gerichtstag im Minoritenkloster zu Wien in Anwesenheit des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Bamberg, Regensburg, Passau, Trient, Gurk, Chimsee, Seckau und vieler Fürsten und Hochedeln des Reichs. Hier ward die Frage: „Ob einem Erzbischofe, Bischöfe oder andern Prälaten erlaubt sey, ein seinem Stifte erledigtes Lehen ohne Einwilligung seiner Kapitularen weiter zu

<sup>1)</sup> Saalbuch. III. p. 95 — 119. 120. 134. 143. 145. 159 — 161.

<sup>2)</sup> Dipl. Styr. I. p. 145. 176. 148. 196. 218. 300. 301. 318.

<sup>3)</sup> Dipl. Styr. II. p. 288. 290 — 291. 60. 83 — 84.

<sup>4)</sup> Studenigerurkunde. J. 1234 — 1245: „De certa conscientia et consensu capitali Aquilegiensis et cum sigillo capituli.“



verleihen?“ dahin entschieden, „daß keine derlei Verleihung weder für die Zukunft noch für die Vergangenheit gültig und rechtskräftig sey.“ Der Kaiser bestätigte dies rechtliche Erkenntniß seiner geistlichen und weltlichen Fürsten <sup>1)</sup>.

Seit der Aufhebung des Regalienrechts stand den Domkapiteln bei erledigtem bischöflichen Stuhle die Verwaltung der bischöflichen geistlichen Jurisdiction und der Temporalien zu. Schon seit dem Wormserconcordate erwarben sie für sich ausschließend das Recht, einen neuen Bischof zu wählen, — welches Recht sie früher mit dem übrigen Clerus und mit dem Volke getheilt hatten. Das Sackauerkapitel konnte schon vermöge der Fundationsurkunde des neuen Bisthums nie zu diesem Rechte gelangen.

Die Domkapitel vergaben auch durch eigene freie Wahl die in ihren Collegien erledigten Stellen. Die Dignitarier der Collegien, die Pröpste, Dechanten, Domklüster, Domscolaster u. s. w. erhielten auch eine Disziplinarjurisdiction über die Kapitularen, so wie die Ausübung gewisser Jurisdictionrechte in der Diözese oder in einem einzelnen Distrikte derselben, als mit ihrer Dignität verbunden.

Aus der vollkommen errungenen Autonomie ihrer Communalverfassung endlich gingen auch die Bestimmungen der Zahl und der Eigenschaften neu aufzunehmender Mitglieder, z. B. die Bedingniß der Ritterbürtigkeit u. dgl. hervor, und sogar auch das Recht, mit einem künftig zu wählenden Bischöfe, Verträge über dessen Verhältniß zum Kapitel abzuschließen.

Mit der kapitularischen Umgebung des Sackauer-Bischofs bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts scheinen jedoch besondere Verhältnisse bestanden zu haben; indem derselbe seinen Sitz in Sackau und in einem fast ein Jahrhundert früher schon gegründeten Canonikerstifte erhalten hatte <sup>2)</sup>. Schon bei der Errichtung des Bischofssitzes wurde alle Beeinträchtigung der Dotation und der Rechte dieses Stifts ausdrücklich verwahrt und die päpstliche Genehmigung erst nach geschöpfter Ueberzeugung, daß keines von Beiden verletzt werde, erteilt <sup>3)</sup>. Beide blieben daher hinsichtlich ihrer Dotationen und deren Verwaltung so wie in ihren anderweitigen Rechten selbstständig; was auch alle ältern Sackauerurkunden

<sup>1)</sup> Lambacher, Interregnum. Anhang. p. 122 — 123.

<sup>2)</sup> Dipl. Styr. I. p. 197.

<sup>3)</sup> Ibidem.



beweisen <sup>1)</sup>. In die Wahl eines Propstes von Seckau hatte sich der Bischof auf keine Weise zu mischen; und selbst wenn das Kapitel bei der Wahl ihm manchmal die Entscheidung übertrug, so mußte er einen förmlichen Revers darüber ausstellen <sup>2)</sup>. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts bekleideten einige Seckauerpropste die Würde und Gewalt eines Archidiacons, wie wir dieses im Jahre 1256 vom Propste Arnold, im Jahre 1292 von dem Propste Rudolph, im Jahre 1304 von dem Propste Ulrich und 1311 vom Propste Christian urkundlich wissen <sup>3)</sup>.

---

Unterabtheilungen der Diözesen. Die Erzdiakonate; die Pfarren; die Dechante; Kapläne. Pflichten und Rechte der Pfarrer.

Um über die Beobachtung der Kirchengesetze, der Kirchenzucht und des Lehrbegriffs unmittelbare und stets wachsame Sorgfalt zu üben und üben zu lassen, theilte man die Diözesen frühe schon, wie es auch die Natur der Sache forderte, in mehrere kleinere Distrikte, so daß mehrere Pfarren besondere Associationen oder Curatkapitel bildeten, welche zusammen einem besondern oberleitenden, die Pfarren im Namen des Erzbischofs überwachenden und visitirenden Erzpriester untergeben waren und ein Archidiaconat gestalteten <sup>4)</sup>. Im Salzburger Sprengel geht dieses Institut in das hohe Alterthum hinauf. Schon in der Synode zu Ribbach (S. 803) bestimmt der Erzbischof Arno das Amt der Erzpriester dahin, zur Unterstützung der Diözesanbischöfe Oberaufsicht über den Clerus zu führen <sup>5)</sup>. In den pannonischen Landtheilen außerhalb der Steier-

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 200. 204. 207. 209. 211. 216. 229 — 230. 232. 249. 250. 252. 253. 254.

<sup>2)</sup> Ibidem. p. 211.

<sup>3)</sup> Ibidem. I. 216. 250. 257. 267.

<sup>4)</sup> Manchmal war auch über einen noch größern Theil einer Diözese selbst ein Erzdiakon oder ein Erzpriester bestellt, welcher dann gewöhnlich der Stellvertreter des ordentlichen Bischofs bei außerordentlichen Sprengelvisitationen war. In Vorauerurkunden heißt es im J. 1168: „Sane quotiescumque Archidiaconus pro debito officii sui placitum Christianitatis habere voluerit, Voravensis Praepositus honeste eum recipiat, et de his, quae ad salutem animarum populi ejusdem plebis pertinent, devotus cooperator existat. Caesar. I. p. 764.

<sup>5)</sup> Pertz. III. 80.